



Ausgehängt am 15.04.2010  
Aushängen bis 29.04.2010

Stuttgart, den 15.04.2010

## Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 08.04.2010 folgenden, vom Verwaltungsrat in seiner Besetzung nach § 16a Abs. II Nr. 1 der Satzung beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

### 8. Nachtrag

#### zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

#### Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile zu § 24 folgende Zeile eingefügt:  
„§ 24a Übergangsregelungen zum Krankengeld-Wahltarif Option K“
2. (gestrichen laut Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.01.2010)
3. In § 4 Absatz III Nr. 1 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:  
„Jeder Versichertenvertreter hat eine Stimme. Der Arbeitgebervertreter hat so viele Stimmen wie die anwesenden und stimmberechtigten Versichertenvertreter zusammen.“
4. § 4 Absatz V wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze VI und VII werden die Absätze V und VI.
5. In § 11 Absatz I wird der bisherige Satz 2 aufgehoben und am Ende von Absatz I wieder angefügt.



6. In § 11 Absatz III Satz 2 werden die Worte „des Inkrafttretens des Absatzes III“ durch die Worte „seiner satzungsgemäßen erstmaligen Erhebung an“ ersetzt.

7. gestrichen

8. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Schutzimpfungen

Die Bosch BKK gewährt über die bereits in § 20d Absatz 1 SGB V geregelten Leistungen für Schutzimpfungen hinaus Schutzimpfungen einschließlich solcher gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind, soweit die Schutzimpfung

1. von einem Arzt oder einer ärztlich verantworteten Stelle, der bzw. die nach dem SGB V mit Aufgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung betraut ist, empfohlen wird

und

2. nicht vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden kann, vom Arbeitgeber oder einer sonstigen Stelle unentgeltlich angeboten wird oder in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt.“

9. Am Ende von § 23 Absatz III wird folgender Satz angefügt:

„Vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Leistungen, die mit der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 SGB V abgegolten sind, werden nicht auf den Selbstbehalt angerechnet.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

10.1 In Absatz I Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „den in § 46 Satz 2 SGB V genannten Mitgliedern“ durch die Worte „den nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten“ ersetzt.

10.2 Nach Absatz I Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Mitglieder, die über eine Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld haben, können den Wahltarif nicht wählen.“

10.3 In Absatz II Satz 6 werden die Worte „diesem Tarif“ durch die Worte „diesen Tarifen“ ersetzt.



- 10.4 In Absatz III Satz 1 werden die Worte „Absatz XVI“ durch die Worte „Absatz XIV“ ersetzt.
- 10.5 In Absatz III Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Mitgliedern nach § 46 Satz 2 SGB V“ durch die Worte „nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Mitgliedern“ ersetzt und nach dem Wort „längstens“ das Wort „bis“ eingefügt.
- 10.6 In Absatz III Satz 3 werden die Worte „außer in den Fällen der Sätze 6 und 7“ gestrichen.
- 10.7 Absatz III Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Wird nach Absatz XV wegen der Beendigung des Tarifs nach Ablauf der Mindestbindungsfrist ein sich nahtlos anschließender Tarif gewählt, geltend abweichend von den Sätzen 1 und 2 folgende Besonderheiten:
1. Für den neuen Tarif besteht keine erneute Wartezeit.
  2. Für eine bei der Wahl des neuen Tarifs bestehende Arbeitsunfähigkeit beginnt die Karenzzeit für den neuen Tarif mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit.“
- 10.8 Absatz IV wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze V bis IX werden die neuen Absätze IV bis VIII. Die bisherigen Absätze XI bis XXIII werden die neuen Absätze IX bis XXI.
- 10.9 Im neuen Absatz VI Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder vergleichbaren, von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen gewährten Leistungen“ durch die Worte „Leistung oder einer vergleichbaren Leistung Dritter, insbesondere von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ ersetzt.
- 10.10 Im neuen Absatz VI Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „Absatz XVII Sätze 6 und 7“ durch die Worte „Absatz XV Sätze 5 und 6“ ersetzt.
- 10.11 Im neuen Absatz VII werden die Worte „Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V“ durch die Worte „nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Mitglieder“ ersetzt.
- 10.12 Im neuen Absatz VII wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Bei Mitgliedern nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V ist das Arbeitsentgelt des ersten Monats der Mitgliedschaft für deren Dauer maßgeblich.“
- 10.13 Im neuen Absatz VII Satz 5 werden die Worte „Absatz XVI“ durch die Worte „Absatz XIV“ und die Worte „Absatz XVIII“ durch die Worte „Absatz XVI“ ersetzt.



- 10.14 Im neuen Absatz IX werden die Worte „Absatz V“ durch die Worte „Absatz IV“ ersetzt.
- 10.15 Im neuen Absatz X Satz 6 werden die Worte „Absatz XVIII“ durch die Worte „Absatz XVI“ ersetzt.
- 10.16 Im neuen Absatz XI werden die Worte „Absatz XII“ durch die Worte „Absatz X“ und die Worte „Mitgliedern nach § 46 Satz 2 SGB V“ durch die Worte „nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Mitgliedern“ ersetzt.
- 10.17 Im neuen Absatz XII Nr. 1 werden nach den Worten „wenn vergleichbare Leistungen“ die Worte „von Dritten, insbesondere“ und nach dem Wort „Versorgungseinrichtungen“ ein Komma eingefügt.
- 10.17a Im neuen Absatz XII wird die Nr. 2 wie folgt gefasst:
- „2. entsprechend den Voraussetzungen des § 16 Absätze 1 bis 3 SGB V; dies gilt nicht in den Fällen des § 16 Absatz 4 SGB V und des § 18 Absatz 1 SGB V,“
- 10.18 Im neuen Absatz XII wird nach der Nr. 2 folgende Nr. 3 eingefügt:
- „3. solange wegen einer Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V ein Anspruch auf gesetzliches Krankengeld besteht,“
- Die bisherige Nr. 3 wird neue Nr. 4.
- 10.19 Absatz XIV Satz 4 wird aufgehoben.
- 10.20 Im neuen Absatz XIV Satz 4 Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils die Worte „nach den Sätzen 1 bis 4“ gestrichen.
- 10.21 Im neuen Absatz XIV Satz 4 Nr. 2 Buchstabe a) werden die Worte „nach § 44 Absatz 1 SGB V“ gestrichen.
- 10.22 Im neuen Absatz XV werden die Worte „Absatz XVI“ durch die Worte „Absatz XIV“, die Worte „Absatz XVIII“ durch die Worte „Absatz XVI“ und die Worte „Regelung der Sätze 6 und 7“ durch die Worte „Regelungen der Sätze 5 und 6“ ersetzt.
- 10.23 Absatz XV Satz 5 wird aufgehoben.
- 10.24 Im neuen Absatz XV Satz 5 Nr. 3 werden die Worte „Absatz XVIII“ durch die Worte „Absatz XVI“ ersetzt und der Halbsatz „; dabei werden Erhöhungen auf Grund eines Wechsels der Altersstufe nicht berücksichtigt,“ aufgehoben.



- 10.25 Im neuen Absatz XVI Satz 1 werden nach den Worten „des Krankengeldanspruchs“ die Worte „durch den Wahltarif“ eingefügt.
- 10.26 Im neuen Absatz XVI Satz 2 werden die Worte „dem Alter des Mitglieds (Altersstufen) und“ gestrichen und die Worte „Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V“ durch die Worte „nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Mitglieder“ ersetzt.
- 10.27 Im neuen Absatz XVI Satz 3 werden die Worte „das Wirksamwerden der Wahlerklärung (Absatz XVI)“ durch die Worte „der Beginn der Laufzeit des Tarifs (Absatz XIV)“ ersetzt.
- 10.28 Im neuen Absatz XVI Satz 4 werden die Worte „Absatz IX“ durch die Worte „Absatz VII“ ersetzt.
- 10.29 Absatz XVI Satz 5 wird aufgehoben.
- 10.30 Im neuen Absatz XVI Satz 5 werden die Worte „und der Altersstufe“ gestrichen.
- 10.31 Im neuen Absatz XVII Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „ausgenommen für Tage, an denen der Anspruch auf Krankengeld nach diesen Tarifen gemäß Absatz XII Nr. 3 ruht.“
- 10.32 Im neuen Absatz XVII Satz 2 werden die Worte „Tarif- oder Altersstufenwechsel“ durch das Wort „Tarifstufenwechsel“ und die Worte „Absatz XVIII“ durch die Worte „Absatz XVI“ ersetzt.
11. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:
- „§ 24a Übergangsregelungen zum Krankengeld-Wahltarif Option K
- I. Abweichend von § 24 Absatz XIV können Tarife nach § 24 bis zum 28. Februar 2010 mit Wirkung zum 1. August 2008 (Beginn der Laufzeit des Tarifs) abgeschlossen werden. Die Wahlerklärung muss in diesem Fall bis zum 28. Februar 2010 der Bosch BKK zugegangen sein.
  - II. Abweichend von § 24 Absatz XIV und § 24a Absatz I können Versicherte, die am 31. Juli 2009 Leistungen nach einem Wahltarif gemäß § 24 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bezogen haben, Tarife nach § 24 innerhalb von acht Wochen nach dem Ende des Leistungsbezugs mit Wirkung zu dem Tag, der auf den letzten Tag des Leistungsbezugs folgt (Beginn der Laufzeit des Tarifs), abgeschlossen werden. Die Wahlerklärung muss in diesem Fall bis zum Ablauf der achten Woche nach dem letzten Tag des Leistungsbezugs der Bosch BKK zugegangen sein.



- III. Für Mitglieder, die den Wahltarif nach Absatz II wählen, besteht abweichend von § 24 Absatz III keine Wartezeit. Bei Mitgliedern, bei denen bis zum 31. Juli 2009 ein Wahltarif nach § 53 Absatz 6 SGB V in der bis dahin geltenden Fassung bestanden hat und die den Tarif zum 1. August 2009 nach § 24 neu wählen, wird die Wartezeit nach dem beendeten Tarif auf die Wartezeit nach dem neu gewählten Tarif angerechnet.
- IV. Für eine bis zum 31. Juli 2009 eingetretene Arbeitsunfähigkeit, bei der nach dem bis zum 31. Juli 2009 gewählten Krankengeld-Wahltarif kein Anspruch auf Krankengeld mehr entstehen konnte, beginnt die Karenzzeit mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Wartezeit.
- V. Für Versicherte, die am 31. Juli 2009 Leistungen nach § 24 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bezogen haben, gilt bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit, die den Leistungsanspruch ausgelöst hat, § 24 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung mit Ausnahme der Absätze XVII bis XXI und XXIII fort.“

12. Die Anlage 1 zu § 24 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zu § 24:

Tariftabelle für den Wahltarif nach § 24 für Mitglieder nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V

Tarifstufe	Zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zu Grunde gelegtes jährliches Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen	Kalendertägliches Krankengeld	Tarifschlüssel	Monatliche Prämie
1	bis 24 000 EUR		S1	33,16 EUR
2	über 24 000 bis 36 000 EUR	65 EUR	S2	52,01 EUR
3	über 30 000 bis 48 000 EUR	95 EUR	S3	74,63 EUR
4	über 48 000 EUR	130 EUR	S4	101,02 EUR

13. Die Anlage 2 zu § 24 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 24:

Tariftabelle für den Wahltarif nach § 24 für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte

Tarifstufe	Zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zu Grunde gelegtes jährliches Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen	Kalendertägliches Krankengeld	Tarifschlüssel	Monatliche Prämie
1	bis 24 000 EUR	35 EUR	F1	41,26 EUR
2	über 24 000 bis 30 000 EUR	50 EUR	F2	27,66 EUR
3	über 30 000 bis 36 000 EUR	60 EUR	F3	68,60 EUR
4	über 36 000 EUR	75 EUR	F4	79,53 EUR



14. Am Ende von Abschnitt I Ziffer 1.1 der Anlage zu § 2 der Satzung (Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse) wird folgender Satz angefügt:

„In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.“

15. In Abschnitt I Ziffer 3 der Anlage zu § 2 der Satzung wird die Zahl „40,00“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

16. In Abschnitt II der Anlage zu § 2 der Satzung wird die Zahl „200,00“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

## **Artikel II (Inkrafttreten)**

1. Artikel I Nr. 1 und 10 bis 13 treten am 1. August 2009 in Kraft.
2. (gestrichen laut Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.01.2010)
3. Artikel I Nr. 3 bis 9 und 14 bis 16 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK